

GLEISS LUTZ

Rechtsanwälte

**Konsortialvertrag
zwischen den Gesellschaftern der
DSM Deutsche Städte-Medien GmbH**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen.....	6
1. Zweck des Konsortiums.....	6
2. Pflichten der Vertragspartner.....	6
3. Verhandlungsführer	7
4. Verkaufsbeirat.....	9
Teil 2: Auktionsverfahren.....	11
5. Grundlagen.....	11
6. Abgabe eines indikativen Angebots	13
7. Abgabe eines konkretisierten indikativen Angebots	14
8. Abgabe eines bindenden Angebots.....	15
9. Abschluss des Auktionsverfahrens	17
Teil 3: Verteilung des Kaufpreises	17
10. Kaufpreisverteilungsschlüssel.....	17
11. Anpassung des Kaufpreisverteilungsschlüssels.....	18
12. Treuhandkonto.....	19
13. Vorwegabzug der Kosten des Auktionsverfahrens.....	19
14. Ausgleich von Geschäftsstellenverlusten.....	20

Teil 4: Schlussbestimmungen.....	20
15. Aufschiebende Bedingungen.....	20
16. Laufzeit.....	20
17. Kündigung.....	21
18. Übertragung der Stellung als Vertragspartner.....	21
19. Schriftformerfordernis.....	21
20. Salvatorische Klausel.....	22
Anlagen.....	23

Konsortialvertrag

zwischen

[abhängig von der Beschlussfassung des jeweiligen Kommunalparlaments]

1. Stadt Bochum
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist
2. Stadt Braunschweig
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt ist
3. Stadt Bremen
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügt ist
4. Stadt Bremerhaven
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt ist
5. Stadt Darmstadt
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 5** beigefügt ist
6. Duisburg Agentur Gesellschaft für Veranstaltungsservice und Stadtwerbung mbH
vertreten durch [Name des Vertreters]
7. Stadt Erfurt
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 6** beigefügt ist
8. Grundstücksverwaltung Stadt Essen GmbH
vertreten durch [Name des Vertreters]

9. Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH
vertreten durch [Name des Vertreters]
10. Stadt Gelsenkirchen
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 7** beigefügt ist
11. Stadt Hagen
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 8** beigefügt ist
12. Stadt Halle (Saale)
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 9** beigefügt ist
13. Stadt Hannover
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 10** beigefügt ist
14. Stadt Kassel
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 11** beigefügt ist
15. Stadt Kiel
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 12** beigefügt ist
16. Stadt Krefeld
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 13** beigefügt ist
17. Stadt Leipzig
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 14** beigefügt ist

18. Stadt Lübeck
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 15** beigelegt ist
19. Stadt Mainz
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 16** beigelegt ist
20. Stadt Mönchengladbach
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 17** beigelegt ist
21. Landeshauptstadt München
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrats vom [Datum], dessen Kopie diesem
Vertrag als **Anlage 18** beigelegt ist,
22. Stadt Münster
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 19** beigelegt ist
23. Stadtwerke Neuss GmbH
vertreten durch [Name des Vertreters]
24. Stadt Oberhausen
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 20** beigelegt ist
25. Stadt Osnabrück
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 21** beigelegt ist
26. Stadt Solingen
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 22** beigelegt ist

27. Stadt Wiesbaden
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 23** beigelegt ist
28. Stadt Wuppertal
vertreten durch [Name des Vertreters]
auf der Grundlage des Beschlusses [des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung]
vom [Datum], dessen Kopie diesem Vertrag als **Anlage 24** beigelegt ist

(im Folgenden: „Vertragspartner“)

Präambel

Die Vertragspartner sind Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 6594 eingetragenen DSM Deutsche Städte-Medien GmbH (im Folgenden: „DSM“).

Im Einzelnen halten die Vertragspartner die folgenden Geschäftsanteile an der DSM:
[abhängig von der Beschlussfassung des jeweiligen Kommunalparlaments]

Name des Vertragspartners	Betrag der Stammeinlage in Euro
Stadt Bochum	33.250,-
Stadt Braunschweig	34.850,-
Stadt Bremen	7.950,-
Stadt Bremerhaven	8.600,-
Stadt Darmstadt	39.600,-
Duisburg Agentur Gesellschaft für Veranstaltungsser- vice und Stadtwerbung mbH	10.850,-
Stadt Erfurt	14.550,-
Grundstücksverwaltung Stadt Essen GmbH	247.350,-
Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH	522.300,-
Stadt Gelsenkirchen	158.250,-
Stadt Hagen	10.900,-
Stadt Halle (Saale)	700,-
Stadt Hannover	19.800,-

Stadt Kassel	148.400,-
Stadt Kiel	6.600,-
Stadt Krefeld	49.450,-
Stadt Leipzig	36.950,-
Stadt Lübeck	700,-
Stadt Mainz	89.050,-
Stadt Mönchengladbach	59.400,-
Landeshauptstadt München	395.700,-
Stadt Münster	17.150,-
Stadtwerke Neuss GmbH	10.250,-
Stadt Oberhausen	2.000,-
Stadt Osnabrück	9.900,-
Stadt Solingen	18.050,-
Stadt Wiesbaden	39.600,-
Stadt Wuppertal	13.200,-

Auf der Basis von Pachtverträgen mit über 650 Städten und Gemeinden betreibt die DSM mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungen Außenwerbung auf Plakatwerbeträgern, an und in Bussen, U- und Straßenbahnen und in Sportstadien.

Derartige Pachtverträge bestehen in Gestalt von Haupt- und Nebenpachtverträgen auch mit Gesellschaftern der DSM. Sie unterscheiden sich nach Gegenstand, Laufzeit und Pachtzinshöhe. Einige dieser Pachtverträge enden oder können durch die verpachtenden Gesellschafter beendet werden, wenn der jeweilige verpachtende Gesellschafter aus der DSM ausscheidet.

Die Vertragspartner haben es sich zum Ziel gesetzt, in einem gemeinsamen Verfahren ihre Geschäftsanteile an der DSM bis spätestens 30. Juni 2004 zu einem möglichst hohen Kaufpreis zu veräußern.

Durch die Veräußerung der Geschäftsanteile soll die Beteiligung eines Investors an der DSM ermöglicht werden. Die Beteiligung eines Investors soll die DSM in die Lage versetzen, durch höhere Investitionen in Werbeflächen und Neukundenakquisition ihr Umsatzwachstum über den derzeit bestehenden Plan hinaus zu steigern und ihren Marktanteil nicht nur zu halten, sondern auszubauen. Die Veräußerung der Geschäftsanteile trägt damit auch dazu bei, die Existenz der DSM langfristig zu sichern.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck des Konsortiums

- 1.1 Zweck des Konsortiums ist die Förderung des Verkaufs der den Vertragspartnern g-
hörenden Geschäftsanteile an der DSM bis hin zu einer Übertragung der Geschäftsanteile auf einen Investor.
- 1.2 Zur Erreichung dieses Zwecks einigen sich die Vertragspartner auf das in Teil 2 geregelte Auktionsverfahren. Das Auktionsverfahren stellt sicher, dass die Geschäftsanteile zum höchstmöglichen Kaufpreis veräußert werden.
- 1.3 Mit dem Auktionsverfahren soll ein für die DSM geeigneter Investor ermittelt werden, der die DSM in die Lage versetzt, ihr Umsatzwachstum über den derzeit bestehenden Plan hinaus zu steigern und ihren Marktanteil auszubauen.
- 1.4 Das Konsortium ist eine reine Innengesellschaft. Es tritt nicht nach außen in Erscheinung.

2. Pflichten der Vertragspartner

- 2.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Zweck des Konsortiums zu fördern.
- 2.2 Die Vertragspartner haben sich aller Maßnahmen zu enthalten, die das Ziel, den höchstmöglichen Kaufpreis zu erzielen, gefährden könnten. Sie sind insbesondere verpflichtet, bis zum Abschluss des Auktionsverfahrens
 - a) keinen auf den Verkauf der Geschäftsanteile an der DSM gerichteten Kontakt zu potenziellen oder tatsächlichen Bietern aufzunehmen,

- b) ihnen eventuell zustehende ordentliche oder außerordentliche Kündigungsrechte aus Pachtverträgen mit der DSM oder deren Tochtergesellschaften nicht auszuüben. Soweit Pachtverträge mit der DSM von einer Beteiligungsgesellschaft eines Vertragspartners abgeschlossen wurden, ist dieser Vertragspartner verpflichtet, auf die Beteiligungsgesellschaft entsprechend einzuwirken.
- 2.3 Die Vertragspartner haben Stillschweigen über die ihnen im Rahmen des Auktionsverfahrens anvertrauten Informationen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ende dieses Vertrags.

3. Verhandlungsführer

- 3.1 Die Vertragspartner bestellen den jeweiligen Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main zum Verhandlungsführer. Legt der Verhandlungsführer die Verhandlungsführung vor Abschluss des Auktionsverfahrens nieder, bestellt die Stadt Frankfurt am Main einen neuen Verhandlungsführer.
- 3.2 Der Verhandlungsführer wird beauftragt und bevollmächtigt, im Namen der einzelnen Vertragspartner das Auktionsverfahren durchzuführen, mit den Bietern zu verhandeln sowie den Kauf- und Abtretungsvertrag nach Maßgabe von Teil 3 dieses Vertrags abzuschließen. Der Auftrag und die Vollmacht erstrecken sich nicht auf den Abschluss darüber hinausgehender Rechtsgeschäfte für und gegen die Vertragspartner.
- 3.3 Der Verhandlungsführer ist jederzeit berechtigt, Untervollmacht an von ihm zu bestimmende Personen zu erteilen.
- 3.4 Der Verhandlungsführer und die von ihm bevollmächtigten Personen haben zu beachten:
- a) den Zweck des Konsortiums,
 - b) die Regelungen des Auktionsverfahrens.

- 3.5 Der Verhandlungsführer und die von ihm bevollmächtigten Personen sind verpflichtet,
- a) die Interessen aller Vertragspartner zu wahren und
 - b) alle Vertragspartner gleich zu behandeln.
- 3.6 Der Verhandlungsführer und die von ihm bevollmächtigten Personen werden von PricewaterhouseCoopers Corporate Finance Beratung GmbH (im Folgenden: „PwC CF“) und Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA (im Folgenden: „Sal. Oppenheim“) beraten.
- 3.7 Der Verhandlungsführer und die von ihm bevollmächtigten Personen haften nur für Vorsatz.
- 3.8 Der Verhandlungsführer und die von ihm bevollmächtigten Personen erhalten keine Vergütung. Der Verhandlungsführer und die von ihm bevollmächtigten Personen haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Aufwendungen sind insbesondere die Kosten für Büromaterial, Telekommunikation, Reisen, Übernachtungen und Verpflegung, die durch die Verhandlungsführung verursacht werden. Die Aufwendungen des Verhandlungsführers und der von ihm bevollmächtigten Personen sind von den Vertragspartnern im Verhältnis ihrer Anteile am Kaufpreis entsprechend dem nach den Ziffern 11.2 bis 11.4 angepassten Kaufpreisverteilungsschlüssel zu tragen. Die Vertragspartner sind insoweit Teilschuldner im Sinne des § 420 BGB. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt über die DSM.
- 3.9 Der Verhandlungsführer und die von ihm bevollmächtigten Personen sind nicht Vertragspartner. Der Verhandlungsführer übernimmt durch seine Unterschrift unter diesen Vertrag lediglich die Aufgaben, die ihm darin zugewiesen werden. Der Verhandlungsführer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bevollmächtigten Personen diesen Vertrag ebenfalls unterschreiben.
- 3.10 In den nachfolgenden Bestimmungen umfasst der Begriff „Verhandlungsführer“ auch die vom Verhandlungsführer bevollmächtigten Personen.

4. Verkaufsbeirat

4.1 Die Vertragspartner bestellen folgende Personen zu Mitgliedern des Verkaufsbeirats:

Stadt	Name des Mitglieds	Stellvertreter
Bochum	Herr Gerd Kirchhoff (Stadtdirektor)	
Essen	Herr Dr. Horst Zierold (Stadtdirektor und Kämmerer)	Herr Andreas Hillebrand (stellvertretender Leiter des Be- teiligungsmanagements)
Gelsenkirchen	Herr Rainer Kampmann (Stadt- kämmerer)	Frau Heike Born (Leiterin GB des Oberbürger- meisters)
Hagen	Herr Harald Kaerger (Leitender Städtischer Rechtsdi- rektor)	Herr Manfred Hoffmann (stellvertretender Amtsleiter für Beteiligungsmanagement)
Kassel	Herr Dr. Jürgen Barthel (Stadt- kämmerer)	Herr Rolf Hedderich (Amtsleiter Kämmerei und Steu- ern)
Leipzig	Herr Peter Kaminski (Bürgermeister)	Herr Volker Auerhammer (Amtsleiter der Stadtkämmerei)
Mainz	Herr Norbert Schüler (Bürgermeister)	Frau Dr. Dorothea Kalleicher (Wirtschaftsreferentin)
München	Herr Hep Monatzeder (Bürgermeister)	Frau Silvia Dichtl (Referat Beteiligungen)

Die Mitglieder des Verkaufsbeirats können jederzeit ihre Stellvertreter bitten, für sie an den Sitzungen des Verkaufsbeirats teilzunehmen und dort abzustimmen. Scheidet ein Mitglied des Verkaufsbeirats oder dessen Stellvertreter aus dem Anstellungs- oder Dienstverhältnis mit seiner Stadt aus, endet automatisch seine Mitgliedschaft im Ver-

kaufsbeirat. Die jeweilige Stadt ist in diesem Fall berechtigt, ein neues Mitglied des Verkaufsbeirats zu bestellen.

- 4.2 Aufgabe des Verkaufsbeirats ist die Beratung und Überwachung des Verhandlungsführers. Darüber hinaus ist in den in diesem Vertrag geregelten Fällen die Zustimmung des Verkaufsbeirats einzuholen. Beschlüsse des Verkaufsbeirats sind in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. In den Fällen der Ziffern 8.5 Satz 5 sowie 11.1 Satz 2 bedürfen sie einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 4.3 Die Mitglieder des Verkaufsbeirats und ihre Stellvertreter vertreten nicht die Interessen ihrer Stadt, sondern die Interessen der Gesamtheit der Vertragspartner.
- 4.4 Der Verkaufsbeirat hat die in **Anlage** [] niedergelegte Geschäftsordnung zu beachten.
- 4.5 Die Mitglieder des Verkaufsbeirats und ihre Stellvertreter haften nur für Vorsatz.
- 4.6 Die Mitglieder des Verkaufsbeirats und ihre Stellvertreter erhalten keine Vergütung. Die Mitglieder des Verkaufsbeirats und ihre Stellvertreter haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Aufwendungen sind insbesondere die Kosten für Büromaterial, Telekommunikation, Reisen, Übernachtungen und Verpflegung, die durch die Mitgliedschaft im Verkaufsbeirat verursacht werden. Die Aufwendungen der Mitglieder des Verkaufsbeirats und ihrer Stellvertreter sind von den Vertragspartnern im Verhältnis ihrer Anteile am Kaufpreis entsprechend dem nach den Ziffern 11.2 bis 11.4 angepassten Kaufpreisverteilungsschlüssel zu tragen. Die Vertragspartner sind insoweit Teilschuldner im Sinne des § 420 BGB. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt über die DSM.

Teil 2: Auktionsverfahren

5. Grundlagen

- 5.1 Gegenstand des Auktionsverfahrens sind die folgenden Geschäftsanteile:
[abhängig von der Beschlussfassung des jeweiligen Kommunalparlaments]

Name des Vertragspartners	Betrag der Stammeinlage in Euro
Stadt Bochum	33.250,-
Stadt Braunschweig	34.850,-
Stadt Bremen	7.950,-
Stadt Bremerhaven	8.600,-
Stadt Darmstadt	39.600,-
Duisburg Agentur Gesellschaft für Veranstal- tungsservice und Stadtwerbung mbH	10.850,-
Stadt Erfurt	14.550,-
Grundstücksverwaltung Stadt Essen GmbH	247.350,-
Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH	522.300,-
Stadt Gelsenkirchen	158.250,-
Stadt Hagen	10.900,-
Stadt Halle (Saale)	700,-
Stadt Hannover	19.800,-
Stadt Kassel	148.400,-
Stadt Kiel	6.600,-
Stadt Krefeld	49.450,-
Stadt Leipzig	36.950,-
Stadt Lübeck	700,-
Stadt Mainz	89.050,-
Stadt Mönchengladbach	59.400,-
Landeshauptstadt München	395.700,-
Stadt Münster	17.150,-
Stadtwerke Neuss GmbH	10.250,-
Stadt Oberhausen	2.000,-
Stadt Osnabrück	9.900,-
Stadt Solingen	18.050,-

Stadt Wiesbaden	39.600,-
Stadt Wuppertal	13.200,-

5.2 Das Auktionsverfahren wird im Wege eines dreistufigen Bieterverfahrens durchgeführt:

1. Stufe: Abgabe eines indikativen Angebots (Ziffer 6.)
2. Stufe: Abgabe eines konkretisierten indikativen Angebots (Ziffer 7.)
3. Stufe: Abgabe eines bindenden Angebots (Ziffer 8.)

5.3 Bei der Durchführung des Auktionsverfahrens ist das vergaberechtliche Verbot der Diskriminierung, etwa aus Gründen der Staatsangehörigkeit, und die Verpflichtung zur Wahrung der erforderlichen Transparenz in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu beachten. Dies bedeutet insbesondere, dass

- a) allen Bietern dieselben Informationen zeitgleich zur Verfügung gestellt werden,
- b) die Fristen zur Einreichung von Erklärungen oder Angeboten auch für ausländische Bieter ausreichend bemessen werden,
- c) sachliche Kriterien für die Bestimmung der sich jeweils für die nächste Stufe qualifizierenden Bieter gewählt werden,
- d) die Kriterien für die Bestimmung der sich jeweils für die nächste Stufe qualifizierenden Bieter und für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots vorher bekannt gemacht werden,
- e) alle Verfahrensschritte und Entscheidungen dokumentiert werden.

5.4 Bei Nichtbeachtung der für das Auktionsverfahren vorgesehenen Fristen durch einen Bieter kann der Verhandlungsführer diesen Bieter vom Auktionsverfahren ausschließen. Zum Ausschluss vom Auktionsverfahren kann auch jede auf das Auktionsverfahren bezogene Kontaktaufnahme der Bieter untereinander oder mit Gesellschaftern der DSM führen, sofern der Verhandlungsführer zuvor nicht unterrichtet worden ist. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung des Verkaufsbeirats und ist dem betreffenden Bieter unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- 5.5 Der Verhandlungsführer hat die Vertragspartner am Ende jeder Stufe des Auktionsverfahrens in geeigneter Form über den aktuellen Stand des Auktionsverfahrens zu unterrichten, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Unterrichtung.
- 5.6 Dem Verhandlungsführer obliegt es, den Ablauf des Auktionsverfahrens zu ändern, sofern dies seiner Einschätzung nach zur Optimierung des Preis- und Konditionenwettbewerbs erforderlich ist. Er ist insbesondere ermächtigt, bei einer wesentlichen Änderung der Angebotsbedingungen vorher ausgeschiedenen Bietern die Gelegenheit zu geben, zu den veränderten Angebotsbedingungen nochmals zu bieten. Ferner kann der Verhandlungsführer die Due Diligence-Prozesse neu ordnen, insbesondere abgestufte Prüfungsverfahren vorsehen. Jede Änderung des Auktionsverfahrens bedarf der Zustimmung des Verkaufsbeirats.

6. Abgabe eines indikativen Angebots

- 6.1 Das Auktionsverfahren beginnt mit einer Ausschreibung. Die Ausschreibung soll unter anderem enthalten:
- a) die Ankündigung, dass die von den Vertragspartnern gehaltenen Geschäftsanteile veräußert werden sollen,
 - b) die Mindestanforderungen an den Erwerber, insbesondere an dessen Umsatz und Finanzkraft,
 - c) die Aufforderung, innerhalb einer vom Verhandlungsführer zu bestimmenden Frist das Interesse am Erwerb aller angebotenen Geschäftsanteile zu bekunden und die Erfüllung der Mindestanforderungen in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Ausschreibung soll mindestens durch eine Anzeige in einer europaweit erscheinenden Zeitung bekannt gemacht werden. Ferner soll die Ausschreibung direkt an die dem Verhandlungsführer bekannten potenziellen Erwerber versandt werden.

- 6.2 Nach Eingang der Interessenbekundungen werden die Bieter aufgefordert, innerhalb einer vom Verhandlungsführer zu bestimmenden angemessenen Frist eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen. In diesem Zusammenhang wird dem Verhand-

lungsführer das Recht eingeräumt, Änderungswünsche von Bietern am Text der Vertraulichkeitserklärung mit den Bietern nach freiem Ermessen zu verhandeln.

- 6.3 Nach fristgerechtem Eingang der unterzeichneten Vertraulichkeitserklärungen wird den Bietern ein Informationsmemorandum über die DSM übersandt. Die Bieter werden aufgefordert, innerhalb einer vom Verhandlungsführer zu bestimmenden Frist ein indikatives Angebot auf der Grundlage des Informationsmemorandums abzugeben.
- 6.4 Nach fristgerechtem Eingang der indikativen Angebote soll der Verhandlungsführer nach Beratung mit PwC CF und Sal. Oppenheim bis zu zehn Bieter bestimmen, die aufgefordert werden, ein konkretisiertes indikatives Angebot abzugeben (im Folgenden: „Bieter der zweiten Stufe“). Die Kriterien für die Bestimmung der Bieter der zweiten Stufe legt der Verhandlungsführer fest. Die Festlegung der Kriterien sowie die Bestimmung der Bieter der zweiten Stufe bedürfen der Zustimmung des Verkaufsbeirats.

7. Abgabe eines konkretisierten indikativen Angebots

- 7.1 Den Bietern der zweiten Stufe sollen die aufbereiteten Wirtschafts- und Finanzdaten des Unternehmens übersandt werden. Ihnen soll zudem ein Entwurf des Kauf- und Abtretungsvertrags zur Verfügung gestellt werden. Die Bieter der zweiten Stufe sollen aufgefordert werden, innerhalb einer vom Verhandlungsführer zu bestimmenden Frist ein konkretisiertes indikatives Angebot abzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ein Bieter der zweiten Stufe auch dann vom Auktionsverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn dessen konkretisiertes indikatives Angebot sein erstes indikatives Angebot wesentlich unterschreitet.
- 7.2 Sollte ein Bieter der zweiten Stufe nachträglich aus dem Auktionsverfahren ausscheiden oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Regeln des Auktionsverfahrens (insbesondere Ziffern 5.4 und 7.1) vom Auktionsverfahren ausgeschlossen werden, kann der Verhandlungsführer – sofern möglich – nach dem in Ziffer 6.4 genannten Verfahren einen weiteren Bieter der zweiten Stufe bestimmen.

7.3 Nach fristgerechtem Eingang der konkretisierten indikativen Angebote bestimmt der Verhandlungsführer nach Beratung mit PwC CF und Sal. Oppenheim mindestens drei Bieter der zweiten Stufe, die aufgefordert werden sollen, ein bindendes Angebot abzugeben (im Folgenden: „Verhandlungsteilnehmer“). Die Kriterien für die Bestimmung der Verhandlungsteilnehmer legt der Verhandlungsführer fest. Er hat eventuellen kartellrechtlichen Bedenken im Hinblick auf einen Bieter Rechnung zu tragen. Die Festlegung der Kriterien sowie die Bestimmung der Verhandlungsteilnehmer bedürfen der Zustimmung des Verkaufsbeirats.

8. Abgabe eines bindenden Angebots

8.1 Die Verhandlungsteilnehmer sollen die Möglichkeit zu einer Due Diligence erhalten.

8.2 Nach Möglichkeit soll der Verhandlungsführer parallel dazu mit ihnen über den Kaufpreis und die Details des Kauf- und Abtretungsvertrags verhandeln. Die Verhandlungen können in mehreren Runden geführt werden. Bei den Verhandlungen über den Kauf- und Abtretungsvertrag ist oberstes Ziel die Vereinbarung eines möglichst hohen Kaufpreises. An zweiter Stelle steht das Ziel, eine möglichst geringe Zahl von Garantierklärungen und möglichst kurze Verjährungsfristen zu vereinbaren sowie die Ansprüche des Käufers aus der Verletzung der Garantien auf einen möglichst niedrigen Betrag zu beschränken.

8.3 Sollte ein Verhandlungsteilnehmer nachträglich aus dem Auktionsverfahren ausscheiden oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Regeln des Auktionsverfahrens (insbesondere Ziffer 5.4) vom Auktionsverfahren ausgeschlossen werden, kann der Verhandlungsführer – sofern möglich – nach dem in Ziffer 7.3 genannten Verfahren einen weiteren Verhandlungsteilnehmer bestimmen. Ein Verhandlungsteilnehmer kann auch dann vom Verhandlungsverfahren ausgeschlossen werden, wenn er im Laufe der Verhandlungen zu erkennen gibt, dass er am Inhalt seines konkretisierten indikativen Angebots nicht mehr festhalten will, insbesondere wenn er ankündigt, den Kaufpreis senken zu wollen.

- 8.4 Nach Abschluss der Verhandlungen soll der Verhandlungsführer die Verhandlungsteilnehmer auffordern, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist ein bindendes Angebot abzugeben.
- 8.5 Aus den bindenden Angeboten hat der Verhandlungsführer das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln. Bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind die folgenden Kriterien zu beachten:
- a) Ausgangspunkt ist der absolute Kaufpreis;
 - b) Vom Kaufpreis ist der fachgerecht ermittelte Wert der von den Vertragspartnern abzugebenden Garantieerklärungen abzuziehen; die Haftung der Vertragspartner aus den von ihnen abzugebenden Garantieerklärungen darf nicht höher sein als der Kaufpreis;
 - c) Bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten entscheidet das sozialverträglichere Angebot.

Liegt nach den in Satz 2 genannten Kriterien kein wirtschaftlich sinnvolles Angebot vor, stellt der Verhandlungsführer dies fest.

Der Verhandlungsführer wird PwC CF und Sal. Oppenheim auffordern zu bestätigen, dass das von ihm nach den in Satz 2 genannten Kriterien ermittelte Angebot auch tatsächlich das wirtschaftlich günstigste Angebot ist oder dass nach den in Satz 2 genannten Kriterien kein wirtschaftlich sinnvolles Angebot vorliegt.

Die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots oder die Feststellung, dass kein wirtschaftlich sinnvolles Angebot vorliegt, bedürfen der Zustimmung des Verkaufsbeirats.

- 8.6 Die Vertragspartner leiten auf der Basis des wirtschaftlich günstigsten Angebots unverzüglich die erforderlichen kommunalaufsichtsrechtlichen Verfahren ein, soweit dies nicht bereits zuvor geschehen ist.
- 8.7 Der Verhandlungsführer nimmt nach Abschluss der kommunalaufsichtsrechtlichen Verfahren das wirtschaftlich günstigste Angebot an.

8.8 Der Verhandlungsführer zeigt den Verkauf den zuständigen Kartellbehörden an.

9. Abschluss des Auktionsverfahrens

Das Auktionsverfahren ist abgeschlossen, wenn

- a) der Verhandlungsführer das nach Ziffer 8.5 ermittelte wirtschaftlich günstigste Angebot angenommen hat, die aufschiebenden Bedingungen des abgeschlossenen Kauf- und Abtretungsvertrags eingetreten sind und der Kaufpreis, soweit er nicht für eine mit dem Investor zu vereinbarende Zeit auf einem Treuhandkonto verbleibt, nach Teil 3 verteilt ist oder
- b) der Verhandlungsführer nach Ziffer 8.5 festgestellt hat, dass kein wirtschaftlich sinnvolles Angebot vorliegt.

Teil 3: Verteilung des Kaufpreises

10. Kaufpreisverteilungsschlüssel

Der Kaufpreis verteilt sich auf die ihre Geschäftsanteile veräußernden Gesellschafter der DSM nach Maßgabe der beigefügten **Anlage** []. Diese geht von den folgenden vier Annahmen aus:

- a) Alle 28 Gesellschafter verkaufen ihre gesamten Geschäftsanteile, also 100% des Stammkapitals;
- b) die neun Gesellschafter, deren Hauptpachtverträge an den Gesellschafterstatus gekoppelt sind bzw. denen aus Anlass ihres Ausscheidens aus der DSM ein Sonderkündigungsrecht zusteht (Darmstadt, Essen, Gelsenkirchen, Kassel, Kiel, Mainz, Mönchengladbach, Osnabrück, Solingen und Wiesbaden), verlängern die Verträge bis 31. Dezember 2008 bzw. machen von dem ihnen eingeräumten Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch;
- c) Gesellschafter, deren örtliche Geschäftsstellen einen negativen Discounted Cashflow-Wert aufweisen, erklären sich bereit, gemäß § 20 Abs. 5 des Gesell-

schaftsvertrags der DSM einer Absenkung des Pachtzinses zuzustimmen, so dass der Discounted Cashflow-Wert ihrer örtlichen Geschäftsstellen Null beträgt;

- d) der in den Bilanzen der örtlichen Geschäftsstellen für die Geschäftsjahre 2002 und 2003 ausgewiesene Verlust (Jahresfehlbetrag zuzüglich Verlustvortrag abzüglich Gewinnvortrag) wird ausgeglichen.

11. Anpassung des Kaufpreisverteilungsschlüssels

- 11.1 Treffen die in Ziffer 10. Satz 2 Buchstaben a) bis c) genannten Annahmen nicht zu, stellt der Verhandlungsführer nach Beratung mit PwC CF die Anpassung des Kaufpreisverteilungsschlüssels nach Maßgabe der Ziffern 11.2 bis 11.4 und gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichspflicht gemäß Ziffer 11.4 Satz 6 fest. Die Feststellung bedarf der Zustimmung des Verkaufsbeirats. Trifft die in Ziffer 10. Satz 2 Buchstabe d) genannte Annahme nicht zu, gilt Ziffer 14.
- 11.2 Verkauft ein Gesellschafter der DSM seine Geschäftsanteile nicht, ist sein Anteil am Kaufpreis auf Null zu setzen.
- 11.3 Hat ein Vertragspartner, dessen Pachtvertrag mit der DSM aus Anlass seines Ausscheidens aus der DSM endet oder dessen Pachtvertrag mit der DSM ihm aus Anlass seines Ausscheidens aus der DSM ein Sonderkündigungsrecht einräumt, nicht zusammen mit der Beschlussfassung über diesen Konsortialvertrag beschlossen, dass der Pachtvertrag frühestens zum 31. Dezember 2008 kündbar ist oder das Sonderkündigungsrecht nicht ausgeübt wird, verringert sich der Anteil dieses Vertragspartners am Kaufpreis anteilig entsprechend dem wegfallenden geplanten Ergebnis aus dem nicht verlängerten Pachtvertrag.
- 11.4 Die Vertragspartner, deren örtliche Geschäftsstellen aus heutiger Sicht einen negativen Discounted Cashflow-Wert aufweisen werden, sind verpflichtet, diesen negativen Discounted Cashflow-Wert unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der DSM durch Pachtabsenkung auszugleichen.

Hat einer dieser Vertragspartner nicht zusammen mit der Beschlussfassung über diesen Konsortialvertrag die Absenkung des von der DSM an ihn zu zahlenden Pachtzinses für die Geschäftsjahre ab 2004 beschlossen, verringert sich der Anteil dieses Vertragspartners am Kaufpreis anteilig entsprechend den prognostizierten Verlusten für die Geschäftsjahre ab 2004. Die Vertragspartner, die die Absenkung nicht beschlossen haben, sind in diesem Fall verpflichtet, an die übrigen Vertragspartner eine Pauschale in Höhe von insgesamt Euro 25.000 für die durch die Anpassung entstehenden Mehraufwendungen zu zahlen. Sind mehrere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet, sind sie zu gleichen Teilen Teilschuldner. Die übrigen Vertragspartner sind Teilgläubiger entsprechend ihrem Anteil am Kaufpreis.

Führt die Verringerung des Kaufpreisanteils bei einem Vertragspartner zu einem negativen Kaufpreisanteil, ist dieser Vertragspartner verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss des Auktionsverfahrens den negativen Kaufpreisanteil an die übrigen Vertragspartner zu zahlen. Die übrigen Vertragspartner sind Teilgläubiger entsprechend ihrem Anteil am Kaufpreis.

- 11.5 Fasst ein Vertragspartner den Beschluss nach Ziffer 11.3 bzw. Ziffer 11.4 nach der Beschlussfassung über diesen Konsortialvertrag, wird der Kaufpreisverteilungsschlüssel nicht mehr geändert.

12. Treuhandkonto

Der Teil des Kaufpreises, bis zu dem der Investor Ansprüche wegen Unrichtigkeit einer Garantieerklärung geltend machen könnte, wird zunächst auf ein Treuhandkonto in Form eines Notaranderkontos überwiesen. Die Freigabe dieses Teilkaufpreises an die Verkäufer erfolgt, sobald feststeht, dass Haftungsansprüche des Käufers nicht oder nicht mehr bestehen.

13. Vorwegabzug der Kosten des Auktionsverfahrens

Die für die Vorbereitung und Durchführung des Auktionsverfahrens anfallenden Kosten für die Berater, Verhandlungsführer (Ziffer 3.8) und Mitglieder des Verkaufsbeirats (Ziffer 4.6)

sind vom Kaufpreis abzuziehen und an die DSM zu zahlen. Dieser verbleibende Kaufpreis wird gemäß dem Kaufpreisverteilungsschlüssel unter den Vertragspartnern verteilt.

14. Ausgleich von Geschäftsstellenverlusten

Weist die Bilanz der örtlichen Geschäftsstelle eines Vertragspartners zum 31. Dezember 2003 einen Verlust (Jahresfehlbetrag zuzüglich Verlustvortrag abzüglich Gewinnvortrag) aus, ist dieser Vertragspartner verpflichtet, bis spätestens 30. April 2004 an die übrigen Vertragspartner sowie an die Gesellschafter, die nicht Vertragspartner sind, einen Betrag zu zahlen, der dem Unterschied zwischen der tatsächlichen Gewinnausschüttung und der Gewinnausschüttung ohne den Verlust der örtlichen Geschäftsstelle des betroffenen Gesellschafters entspricht. Diese Verpflichtung ist der Höhe nach beschränkt auf den Verlust des ausgleichspflichtigen Vertragspartners per 31. Dezember 2003. Der Verhandlungsführer stellt den zu zahlenden Betrag für alle Vertragspartner verbindlich fest. Die Feststellung bedarf der Zustimmung des Verkaufsbeirats.

Teil 4: Schlussbestimmungen

15. Aufschiebende Bedingungen

Dieser Vertrag steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- a) Der Vertrag wird von Gesellschaftern der DSM unterzeichnet, die zusammen über mindestens 75% des Stammkapitals verfügen.
- b) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der DSM werden nach Maßgabe der **Anlage []** beschlossen.

16. Laufzeit

Dieser Vertrag endet mit Abschluss des Auktionsverfahrens (Ziffer 9.), spätestens jedoch am 30. Juni 2004.

17. Kündigung

- 17.1 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.
- 17.2 Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verhandlungsführer zu erklären, der die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten hat.

18. Übertragung der Stellung als Vertragspartner

- 18.1 Die Duisburg Agentur Gesellschaft für Veranstaltungsservice und Stadtwerbung mbH ist berechtigt, ihre Stellung als Vertragspartner auf die Stadt Duisburg zu übertragen. Die Grundstücksverwaltung Stadt Essen GmbH ist berechtigt, ihre Stellung als Vertragspartner auf die Stadt Essen zu übertragen. Die Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH ist berechtigt, ihre Stellung als Vertragspartner auf die Stadt Frankfurt am Main zu übertragen. Die Stadtwerke Neuss GmbH ist berechtigt, ihre Stellung als Vertragspartner auf die Stadt Neuss zu übertragen.
- 18.2 Die Übertragung der Stellung als Vertragspartner ist nur zulässig, wenn
- a) der übertragende Vertragspartner zuvor alle Geschäftsanteile, die er an der DSM hält, wirksam an den zukünftigen Vertragspartner abgetreten hat und
 - b) der zukünftige Vertragspartner den Verhandlungsführer entsprechend Ziffer 3.2 beauftragt und bevollmächtigt hat.

19. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

[Ort, Datum]

Unterschriften der Vertragspartner

Unterschrift des Verhandlungsführers

Anlagen

[]

Anlage []

Geschäftsordnung für den Verkaufsbeirat

Präambel

Die Vertragspartner des Konsortialvertrags haben in Ziffer 4. des Konsortialvertrags vom [] die Mitglieder des Verkaufsbeirats und deren Stellvertreter bestellt. Jedes Mitglied und sein Stellvertreter werden im Folgenden gemeinsam als „Mitglied“ bezeichnet. Aufgabe des Verkaufsbeirats ist die Beratung und Überwachung des Verhandlungsführers und der von ihm bevollmächtigten Personen. Darüber hinaus ist in den im Konsortialvertrag genannten Fällen seine Zustimmung einzuholen. Mit dieser Geschäftsordnung soll die innere Ordnung des Verkaufsbeirats geregelt werden.

1. Wahl des Vorsitzenden

- 1.1 Der Verkaufsbeirat wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende vor Abschluss des Auktionsverfahrens (Ziffer 9. des Konsortialvertrags) aus dem Verkaufsbeirat aus oder legt er die Funktion als Vorsitzender nieder, so hat der Verkaufsbeirat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- 1.2 Solange kein Verkaufsbeiratsvorsitzender gewählt ist oder im Falle von dessen Abwesenheit, führt das nach Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitz. Dieses leitet auch die Wahl nach Ziffer 1.1.

2. Sitzungen und Beschlussfassung

- 2.1 Der Verkaufsbeirat wird vom Verhandlungsführer oder einer von ihm bevollmächtigten Person oder von dem Vorsitzenden des Verkaufsbeirats mit einer Frist von einer Woche schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder E-Mail einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung den Mitgliedern des Verkaufsbeirats mitzuteilen.
- 2.2 Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Verkaufsbeirats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist zu widersprechen.
- 2.3 Beschlüsse des Verkaufsbeirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Beschlüsse des Verkaufsbeirats können auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verkaufsbeirats dem widerspricht. Solche Beschlüsse können durch den Vorsitzenden herbeigeführt werden, indem er sämtliche Mitglieder des Verkaufsbeirats schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) zur schriftlichen Stimmabgabe über einen Antrag bestimmten Inhalts auffordert. Die Aufforderung hat die Frist zu bezeichnen, innerhalb deren die Stimmabgabe bei ihm eingegangen sein muss. Die Frist muss mindestens eine Woche betragen, beginnend mit dem Tag der Absendung des Aufforderungsschreibens. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Verkaufsbeirats die Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder und das Abstimmungsergebnis unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Der Verkaufsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Verkaufsbeirats teilnehmen, indem sie eine schriftliche (Brief, Telefax, E-Mail) Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

- 2.5 Der Verkaufsbeirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Zustimmung zu Maßnahmen des Verhandlungsführers oder der von ihm bevollmächtigten Personen bedarf in den Fällen der Ziffern 8.5 Satz 5 sowie 11.1 Satz 2 des Konsortialvertrags einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe eines Mitglieds des Verkaufsbeirats ist für die Stadt, für die das Mitglied tätig ist, nicht präjudiziell.
- 2.6 Der Verhandlungsführer oder eine von ihm bevollmächtigte Person haben an den Sitzungen des Verkaufsbeirats teilzunehmen.

3. Niederschrift

Über die Sitzungen des Verkaufsbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verkaufsbeirats wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1 und 2 wird jedem Mitglied des Verkaufsbeirats unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

4. Änderung der Geschäftsordnung

Der Verkaufsbeirat kann diese Geschäftsordnung ändern.